



Gegründet 1954

ZVR: 464407186

Tel/Fax: +43 (0)6223 2695

e-Mail: sv.anthering@aon.at

<http://sv.anthering.sportunion.at>

Sportverein Anthering · Schmiedingerstr. 8 · 5102 Anthering

Fußball · Radsport · Schießen · Turnen · Volleyball

S t a t u t e n

des Vereines

"Sportverein Anthering"

(laut Beschluss der Generalversammlung vom 9. März 2017,
zuletzt geändert am 12. März 2009)



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Anthering".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Anthering und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Körpersports.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder in anerkannten Sportarten,
 - b) Geistige und fachliche Ausbildung im sportlichen Bereich – insbesondere von Nachwuchssportlern – durch Trainingseinheiten und Lehrgänge
 - c) Sportveranstaltungen und Amateurmeisterschaften,
 - d) Veranstaltungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Tagungen,
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten und Sportheimen und
 - f) Veröffentlichung von Vereinsinformationen auf der Homepage des Vereines.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen, Sponsoreinnahmen und sonstige Zuwendungen, sofern damit keine statutenwidrige Auflagen verbunden sind,
 - c) Erträge aus sonstigen Vereinsaktivitäten nach § 3 (2).
- (4) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind generell untersagt. Bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösen desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden und gliedern sich in

- (1) ordentliche Mitglieder, das sind Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- (2) außerordentliche Mitglieder, das sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern, und
- (3) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, wie auch durch Auflösung des Vereines.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung unter Setzung einer entsprechenden Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (4) Der Vereinsausschluss kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre innerhalb der ersten drei Kalendermonate am Sitz des Vereines einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- (3) Jedes Mitglied ist spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage zuvor schriftlich, mittels Telefax oder per e-Mail an den Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung darüber,
- (2) Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (3) Entlastung des Vorstandes,
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags,
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Vereinsauflösung
- (6) Bestätigung oder Aufhebung des Ausschlusses von Mitgliedern sowie Beschluss über Aufhebung der Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft,
- (7) Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Vereinssektionen,
- (8) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan und besteht aus folgenden sieben Mitgliedern: Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier und drei Beiräte.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung jeweils durch den Stellvertreter, einberufen und geführt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Leiter der Vereinssektionen üben, sofern sie nicht gewähltes Vorstandsmitglied sind, gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion aus und sind in regelmäßigen Sektionsleitersitzungen oder über deren Antrag zu informieren bzw. anzuhören.

(5) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode, Tod oder Enthebung durch die Generalversammlung erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Generalversammlung erklären. Bei Rücktritt des Obmannes übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung dessen Aufgaben.

(7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(8) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung gemäß § 9 (2) einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (4) Aufnahme und vorläufiger Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- (6) vorläufige Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Vereinssektionen,
- (7) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.

§ 13 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes sowie des Schriftführers, in Geldangelegenheiten betreffend Vermögenswerte des Vereines der Unterschriften des Obmannes sowie des Kassiers. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- (2) Der Obmann-Stellvertreter übernimmt in Abwesenheit des Obmanns dessen Aufgaben.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Dokumentensammlung und das Archiv.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Kassabuches mit Belegsammlung und des Mitgliederverzeichnisses.
- (5) Die drei Beiräte werden fallweise mit besonderen Aufgaben betraut.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen betreffend den Vorstand gemäß § 11 (5), (6) und (7) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten – sowohl zwischen Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – ist als Schlichtungseinrichtung das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 14 Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen diese namhaft gemachten Schiedsrichter innerhalb von weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Anthering zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung.

Anthering, am 9. März 2017